III.

Schuldverschreibungen und Quittungen.

A. Gewöhnliche Schuldverschreibungen mit und ohne Unterpfand. *)

1.

Ich Endesgenannter bekenne hiermit, daß mir zum Ankauf meines Hauses von Herrn **Adolph Gericke**, Kunst- und Schönfärber allhier, **zweyhundert Gulden** Rheinl. unter dem heutigen dato vorgeschossen worden seyen, welche ich jährlich mit 4½ pro Cento richtig zu verzinsen gelobe. Damit aber mein Herr Creditor hinlänglich gesichert sey, so verpfände ich ihm für obiges Capital mein in der Mangstraße liegendes, erst erkauftes, Niemand sonst versetztes, und in der Brandversicherung liegendes Wohnhaus, mit dem Verspruch, die zweyhundert Gulden vorgeschossenes Capital, so bald es verlangt wird, nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung, richtig und baar wieder abzutragen, begebe

*) In wenig Gegenden haben die selbstzugesicherten Hypotheken eine vor Amt gültige Kraft. Der Gläubiger wird also gewöhnlich mit den übrigen Innhabern simpler Handschriften in Eine Klasse gesetzt, wenn die Hypotheke nicht gerichtlich bekräftigt ist.